beachten. Es sind für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einheitliche Verbraucherpreise zu bilden.

§ 5

Die Länder haben Transportausgleichskassen, zu denen ein Zuschuß aus öffentlichen Mitteln nicht gewährt wird, zu errichten. Das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik hat eine Zentrale Transportausgleichskasse zu errichten.

§ 6

- (1) Die Abrechnung mit dem Erzeuger und die Zahlungsleistung haben innerhalb von 10 Tagen zu erfolgen.
- (2) Zahlung durch den Schlachtbetrieb erfolgt bei Abnahme des Viehs an der Viehsammelstelle.

8 7

Die Preisverordnung tritt am 1. April 1950 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1950

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik Grotewohl Ministerpräsident

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch Minister

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann Minister

Preisverordnung Nr. 48.

Verordnung zur Änderung der Preisanordnung Nr. 251 über die Festsetzung der Preise für Hühnereier, die der Pflichtablieferung unterliegen.

Vom 30. März 1950

In Ausführung der Verordnung vom 16. Februar 1950 über die Erhöhung der Erzeugerpreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der Pflichtablieferung (GBI. S. 288) wird verordnet:

§ 1

Der § 1 der Preisanordnung Nr. 251 vom 10. August 1949 über die Festsetzung der Preise für Hühnereier, die der Pflichtablieferung unterliegen, (ZVOB1. II S. 116) erhält folgende Fassung:

"Die Erzeugerabgabepreise für frische, ungekennzeichnete Hühnereier werden wie folgt festgesetzt:

	Sommerpreise: 23. Januar bis 15. November	Winterpreise: 16. November bis 22. Januar
a) je Stück	0,10 DM	0,12 DM
b) je kg	1,72 bis 1,80 DM	2,07 bis 2,20 DM

Diese Preise gelten frei Ortssammelstelle der Erfassungsbetriebe."

§ 2

Die Preisverordnung tritt am 1. April 1950 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1950

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl **Ministerpräsident**

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch Minister

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann Minister

Preisverordnung Nr. 49.

Verordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 2 über Preise für Milch, Butter, Quark und Käse.

Vom 30. März 1950

In Ausführung der Verordnung vom 16. Februar 1950 über die Erhöhung der Erzeugerpreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der Pflichtablieferung (GBI. S. 288) wird verordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 2 vom 27. Oktober 1949 über Preise für Milch, Butter, Quark und Käse (GBl. S. 21) erhält folgende Fassung:

"(1) Die Milcherfassungsstellen (Molkereien, Milchsammelstellen) haben an den Erzeuger für die angelieferte Milch einen Preis von mindestens —,20 DM je kg frei Rampe Molkerei bzw. Milchsammelstelle zu zahlen."

§ 2

Die Preisverordnung tritt am 1. April 1950 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1950

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

> Grotewohl Ministerpräsident

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch Minister

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann Minister